Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 3 (1929)

Artikel: Die "Gesellschaft der Knaben" von Villmergen : ein Versuch zu ihrer Deutung
Autor: Rothlin, E.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045921

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die „Gesellschaft der Knaben“ von Villmergen

(Ein Versuch zu ihrer Deutung.)

Wer in den Abendstunden des St. Michaelstages (29. September) durch das Dorf Villmergen wandert, kann ganz zufällig auf einen eigentümlichen Umzug stossen. Ein Trupp singender und johlender junger Burschen zieht strammen Schrittes durch die Strassen des Dorfes. Es ist dies die «Gesellschaft der Knaben» von Villmergen, die traditionsgemäss an diesem Abend, beim Scheine des Feuers eines brennenden Holzstosses, drunten in der Oberzelg, unter dem «Kirschbaum» alljährlich ihre Versammlung abhält.*) Nach dem Verlesen der Statuten und einer kurzen Ansprache des «Ammanns» an die anwesenden Burschen ziehen sie in Reih und Glied mit Fahne und Trommelklang durch das Dorf, wobei noch fortwährend eine Anzahl brennender Laternen im Kreise geschwungen werden. In der Regel endet der Zug heute beim «Ochsen», wo an diesem Abend schon, oder in einer kurz darauffolgenden Versammlung, der neue «Gemeinderat» gewählt wird. Derselbe besteht aus 12—20 Mitgliedern: Ammann, Vizeammann, Schreiber, Kassier, 1—5 Gemeinderäten, Suppleanten und Beisitzern, sowie dem Vogt. Ausser an diesem durch die Statuten und die Tradition festgelegten Tage finden auch während des Jahres gelegentlich Versammlungen statt. Der eigentliche Festtag der Gesellschaft ist aber der Kirchweihsonntag, an dem alter Uebung gemäss seit Menschengedenken eine öffentliche Ver-

*) Interessant ist in diesem Zusammenhang folgende Mitteilung im Bünder-Kalender, vom Jahre 1869, die von einer Bundner Knabenschaft spricht.

„Die Gesellschaft wählt einen Kiltvorsteher. Der leitet die Angelegenheiten des Jungvolkes ein ganzes Jahr, hat namentlich die Pflicht auf Sitte und Ehrbarkeit seine Wachsamkeit zu richten; er hat auch das Recht, sich zum voraus ein Kilbimädchen zu wählen. Die Wahl des Kilbivorstehers fand jedesmal am Abend beim Mondenschein auf einer Wiese vor dem Dörfchen statt.“ Sie kann fast Wort für Wort auch auf die Villmerger Chilbigesellschaft angewendet werden.

sammlung nebst Umzug veranstaltet wird. Diese Umzüge fanden in den letzten Jahren nicht mehr jedes Jahr statt. Das letzte Mal wurde ein solcher am 15. Oktober 1922 durchgeführt. Das Protokoll berichtet hierüber: «Schon in der Morgenfrühe lachte uns die liebe Herbstsonne. Mit fröhlichen Mienen erledigten wir unsere letzten Arbeiten. Schon war die Zeit vorgerückt, um unsere Festpferde in Empfang zu nehmen. Es dauerte nicht lange, so war jeder festbereit und begrüsste hoch zu Ross sein Kilbimädel, wo ein «Schwarzes mit Couragewasser» nicht fehlte. Nachher durchzogen wir Kreuz und Quer die Strassen und vollführten unsere Reitkünste. Punkt 2 Uhr versammelte sich die kühne Reiterschar beim «Ochsen», um den Umzug zu organisieren. An der Spitze die löbliche Musik und am Schluss der schlanke Vogt, bewegte sich der Zug durchs Dorf. Beim Rest. «Freihof» und «Salut» wurde die Musik durch ein Glas Wein gestärkt. Um 3 Uhr langten wir beim Festplatze an, wo uns eine grosse Volksmenge erwartete. Der Weibel beging den altehrwürdigen Platz und pflanzte das Panner auf. Ihm folgten Ammann und Schreiber. Unter dem «Panner der Unschuld» eröffnete der Ammann die Festrede. Seine gut geformte Ansprache wurde von jedermann mit Freude angehört. Nachher verlas der Schreiber die Statuten. Auch der Vogt erfüllte seine Pflicht durch seine Witzrede. Dann wurden mit den Dorfschönen die üblichen Tänze ausgeführt. Mit Sang und Klang und Arm in Arm ging es in den «Ochsen». Dort erwartete uns die Tanzmusik usw.» Soweit das Protokoll, das zum Schlusse noch von den Stunden der Tanzfreude und ungezwungener Geselligkeit berichtet. Ein paar Seiten werden auch noch dem «Kilbibummel» vom darauffolgenden Montag gewidmet, «der die Knaben mit ihren «Mädels» jeweilen nach Seengen, Dintikon oder Lenzburg führt. Am Synesius-Sonntag (8 Tage nach Kirchweihe) begibt sich der «Chilbigemeindrot» meist wieder in den «Ochsen», um dort mit dem Festwirt die Kilbizeche zu begleichen, bei welchem Anlass die «Chilbimädels» öfters auch eingeladen werden, worauf dann am Abend die Mädchen ihre Burschen einladen, um sich durch eine «Chüechli»-Spende zu revanchieren.

Aehnlich lauten auch andere Berichte, die über frühere Kilbiumzüge im Protokoll eingetragen sind. Es ist anzunehmen, dass die äussere Form derselben wohl seit Bestehen annähernd die gleiche geblieben ist und sich kaum wesentlich verändert hat, wenn auch Sinn und Bedeutung des Brauches sich gewandelt haben. Das Recht auf den Platz, auf welchem die Chilbigesellschaft ihre Verhandlungen abzuwickeln pflegt, ist gestützt auf «uraltes Herkommen» ins Grundbuch eingetragen. «Die Knabengesellschaft Villmergen (Kilbigesellschaft) hat das Recht, am Kirchweihsonntag auf diesen Grundstücken einen Tanzplatz herzurichten, denselben mit Pfählen einzufassen, zu Pferd aufzufahren, die üblichen Verhandlungen abzuhalten und daselbst zu tanzen.» Dieses Recht lautete früher auf zwei Liegenschaften im Mitteldorf. [1]) «Der Chilbigemeinderat hat das Recht, am Chilbisonntag oder am 15. Oktober immerhin in die Dorfmatte zu gehen. Sollte Regenwetter eintreten, so hat er das Recht, in der Scheune des Jakob Brem und Leonz Meier, Maurer die Verordnung zu verlesen und die üblichen Tänze abzuhalten.»[2]) Die hier genannte, inzwischen altersschwach gewordene Scheune ist vor Jahren niedergelegt worden. Auch der alte «Kilbiplatz» musste bei der Verbreiterung der Bahnhofstrasse verlegt werden und befindet sich heute auf dem Schulhausplatz. Die üblichen Verhandlungen bestehen seit alters her in einer Ansprache des Kilbiammanns an das Publikum, einer sogenannten «Witzpredigt» des Vogtes und in der Verlesung der Statuten durch den Schreiber.

Diese sind im Protokoll mehrmals aufgeschrieben, aber stets nur mit geringfügigen Abänderungen, die im wesentlichen nicht viel änderten, soweit das Protokoll zurückreicht (1842). Diese lauten in der letzten Fassung vom Jahre 1918: «Verordnungen betreffend Wahl und Handhabung der Pflichten des Vorstandes der Kilbi-Gesellschaft Villmergen»:

«§ 1. Der Verein bezweckt die Hebung und Pflege eines gemütlichen und geselligen Lebens.

---

[1]) Im Jahre 1912: Parz. No. 2049, 2,29 a Acker Freimatt Mitteldorf.
„ „ 2077, 1,42 a Gebäudeplatz Mitteldorf.

[2]) § 13 der Statuten vom Jahre 1879.

§ 2. Sollte ein Mitglied in der Gesellschaft Grobheiten machen oder verursachen, so verfällt es in eine Busse von Fr. 5.—. Ebenso kann ihn die Gesellschaft entlassen.

§ 3. Tritt ein Mitglied ohne genügende Gründe aus der Gesellschaft, so hat es eine Busse von Fr. 5.— zu bezahlen.

§ 4. Wird ein Mitglied von der Gesellschaft ohne Grund entlassen, so haben sie ihm Fr. 5.— zu entrichten.

§ 5. Bei einer Versammlung ist die Busse von 50 Cts. für jedes Mitglied geboten.

§ 66. Wer beim «Miesen» (Sammeln von Moos, Prüsch (Erika), Efeu, Tannreisig zum «Kränzen») nicht mithilft, verfällt in eine Busse von Fr. 1.—, beim Kränzewinden ebenso, und wer davonläuft, zahlt Fr. 1.— Strafe.

§ 7. Erscheint ein Mitglied nicht bei der Kilbi, so hat es Fr. 5.— zu bezahlen.

§ 8. Jeder, der kein Kilbimädel zum Tanze bringt, verfällt in eine Busse von Fr. 5.—.

§ 9. Die Musik soll von der Gesellschaft gemeinschaftlich bezahlt werden.

§ 10. Verlangt ein Mitglied eine Versammlung, so hat er es dem Ammann mitzuteilen und dieser wird, wenn nötig, dieselbe durch den Weibel anzeigen lassen.

§ 11. Die Wahl muss jedes Jahr am Tage des hl. Michael stattfinden und zwar im Ochsen.

§ 12. Die Kilbigesellschaft hat das Recht, am Kilbisonntag auf dem Schulhausplatz die Verordnungen zu verlesen und die üblichen Tänze abzuhalten.

§ 13. Der Kilbi-Weibel hat die Pflicht, eine vom Kilbi-Ammann angeordnete Versammlung anzuzeigen und zwar jedem Mitgliede. Im Unterlassungsfalle zahlt er eine Busse von Fr. 1.

§ 14. Das Chilbibuch (Protokoll), wie die Fahne muss jedes Jahr dem rechtmässig gewählten Gemeinderat abgegeben werden und zwar am Tage der Wahl. Der Schreiber sowohl wie der Weibel, haftet für jeden Schaden.

§ 15. Wahlfähig sind nur solche, welche das 20. Altersjahr erreicht und fünf gesunde Sinne haben.

§ 17. Jeder Jüngling der Gemeinde, der das 20. Altersjahr erreicht, hat die Pflicht, Knaben unter 18 Jahren abends nach 8 Uhr in gebührender Weise heimzuschicken. Sollten Unanständigkeiten eintreffen, so darf ein Brunnentrog mit Wasser zu Diensten stehen.

§ 18. Sollten die Gleichen mehrmals Grobheiten machen, so sind sie dem Chilbigemeinderat zu verzeigen, welcher sie zu gebührender Busse zieht, oder mit Uebereinkommen des Vogtes standrechtlich ein paar Dutzend Stockhiebe aufmessen lässt.

§ 19. Bei einer Beerdigung wird jeder Fehlende mit Fr. 1.— bestraft und beim Kränzen ebenso.

§ 20. Wird ein Mitglied von der Gesellschaft ausgestossen, so darf es nicht mehr in dieselbe aufgenommen werden.

§ 21. Wer Arbeitsversäumnis erleidet durch die Gesellschaft, soll von derselben vergütet werden.

§ 22. Gegenwärtige Statuten treten sofort in Kraft und werden strengstens gehandhabt.»

Ein Vergleich dieser 1918er Statuten mit früheren zeigt eine Erweiterung um 8—10 Paragraphen, die in erster Linie durch die veränderten Zeitverhältnisse in den letzten 50 Jahren bedingt sind. Vorerst fällt auf, dass die alten Statuten keinen Zweckparagraphen enthielten. Derselbe taucht erstmals im Jahre 1892 auf, wohl zur Zeit, wo man sich über den ursprünglichen Zweck der Organisation nicht mehr ganz im Klaren war, als derselbe wohl in der Hauptsache vergessen gegangen und durch die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden konnte. Sicher bedeutete früher der heute angeführte Hauptzweck «Uebung und Pflege eines gemütlichen und geselligen Lebens» nur einen Nebenzweck und ist in den alten Statuten nie erwähnt.

Mündliche Ueberlieferung, ältere Statuten und vor allem der Vergleich mit anderen Knabenschaften lassen mehr oder weniger deutlich die frühere Zweckbestimmung erkennen. Deutlich ersichtlich ist ein bei allen Knabenschaften vorkommendes Charakteristikum: ihre *sittenrichterliche und sittenpolizeiliche Tätigkeit.* Wohl stellt die diesbezügliche Bestim-

mung des § 17 der Villmerger Knabenschaft nur ein Rudiment dar, von einem ursprünglich sicher viel umfangreicheren Aufgabenkreis, wie er von andern Knabenschaften der Schweiz sicher bezeugt und teilweise heute noch erfüllt wird. In erster Linie übten diese eine Aufsicht aus über das sittliche Verhalten der Mitglieder, wie es die in vielen Tälern des Kantons Graubünden noch blühenden «Compagnia de mats» (Gesellschaft der Knaben) heute noch tun. Es ist beachtenswert, dass die Organisationen und Statuten der noch bestehenden Knabenschaften verschiedener Gegenden unseres Landes nur in unwesentlichen Dingen von einander abweichen. Doch haben sich aus leicht erklärlichen Gründen gerade in diesen Bündnertälern diese wohl uralten Organisationen noch am unverfälschtesten erhalten. Während bei uns die in den Statuten genannte Pflicht der Chilbiknaben, Buben unter 18 Jahren nachts von der Gasse zu schicken, kaum mehr praktisch erfüllt wird, nehmen es ihre Bündner Genossen heute noch genauer damit. Aber noch eine ganze Reihe von Vergehen, besonders solche, die vor dem geschriebenen Gesetz nicht strafbar sind, werden von ihnen geahndet, z. B. Gottlosigkeit, Fluchen, Schwören, Missachten der göttlichen Gebote, der Feiertage und Sonntage, des Fastens, übermässiges Trinken, unanständiges Reden oder Tun, besonders im Verkehr mit dem andern Geschlecht, Raufsucht etc. Es sind ziemlich die gleichen Vergehen, die früher unter die Gerichtsbarkeit gewisser staatlicher Sittengerichte, wie «Eh-, Gaumer- und Chorgerichte» fielen, oder in noch früherer Zeit in diejenige der «Märkergedinge» und «Dorfgerichte». Ob die Knabenschaften, bezw. ihre Ausübung einer Art Volksjustiz mit diesen Gerichten in einem Zusammenhang stehen, ist heute kaum nachzuweisen. Möglich ist auch, dass es sich ursprünglich um eine Parodie des staatlichen Gerichtes handeln kann. Bei den grossen Knabenschaften von Zug, der «Gesellschaft des grossmächtigen, gewaltigen und unüberwindlichen Rats», dem «Grossen, Unüberwindlichen Rat» in Stans, dem «Aeusseren Stand» od. «Aeusseren Regiment» von Bern handelt es sich offensichtlich um Parodien der ordentlichen Regierungen der Landsgemeinden, der Gerichte und Räte.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man in der heutigen Versammlung auf bestimmtem Platze die Spuren einer solchen parodistischen Dorfgerichtsgemeinde vermutet, angefangen vom feierlichen Aufzug zu Pferd bis zur «Witzpredigt» des Vogtes nebst der feierlichen Verlesung der Statuten. Die Vogtrede mag ursprünglich wohl weniger «witzig» als satyrisch gelautet haben und einige Verwandtschaft mit den Schnitzelbänken oder mit dem Ablesen eines Sündenregisters, wie es in vielen Gegenden üblich ist, nicht verleugnen können.

Die sittenpolizeiliche Aufgabe der Knabenschaften verlangt auch ohne weiteres von ihren Mitgliedern gewisse Eigenschaften des Charakters und der Lebensführung, die mit derselben nicht im Widerspruch stehen durften. «Jeder Knab' hat sich sittlich und brav aufzuführen», steht in einem Statut der Davoser «Knaben». Das ist kurz die Grundregel, die früher allgemein galt und jetzt noch gilt, wo eine Knabenschaft etwas auf sich hält. Dass auch unsere Villmerger Knabenschaft nicht anders dachte, ist besonders aus den früheren Statuten ersichtlich. In der «Verordnung» vom Jahre 1879 lautet § 7: «Stimmfähig ist jeder Jüngling der Gemeinde, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und sich nie *Ausschweifungen, Trunkenheit, Raufhändel* und dergl. zu Schulden hat kommen lassen.» § 8 bestimmt: «Wahlfähig sind nur solche, welche das 20.te Altersjahr zurückgelegt haben, in *allen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen* und noch nie mit *gestreiften Hosen* (!) bezeichnet worden sind.» § 11: «Da es eine ganze Mode geworden ist, dass das *weibliche Geschlecht,* fast länger auf den Strassen herumzieht, als die Jünglinge, so hat der Vorstand der Knabengesellschaft beschlossen, die Betreffenden nach mehrmaligem Vorkommen nach 2 mal 24 stündigem Arrest wieder zu entlassen.» Es ist sicher anzunehmen, dass der Kreis der Pflichten und Rechte der «Knaben» auch in Villmergen früher ein bedeutend grösserer war, und erst im Laufe der letzten Jahrzehnte fast zur Bedeutungslosigkeit eingeengt wurde.

Beachtenswert sind auch die Strafen, die von den Knabenschaften ausgefällt werden. Neben Most- und Weinspenden, sowie Geldbussen, treten eigentliche Ehrenstrafen des Mittelal-

ters, wie Stockhiebe, öffentliches Vorhalten, das Aufhängen von Strohpuppen beim Hause der Gemassregelten, das Streuen von Häckseln usw. Die erstgenannten Most- und Weinspenden nebst Geldbussen sind wohl der neuzeitliche Ersatz für die ehemaligen Ehrenstrafen, beziehungsweise der Loskaufspreis von denselben. Sozusagen zum eisernen Bestande des Strafenregisters, gehört bei allen Knabenschaften die sog. «Brunnentauche» oder der «Wasserguss». Auch dort wo keine Organisationen mehr bestehen, wird dieser Brauch von den Burschen gelegentlich noch geübt. Merkwürdig ist nun die Tatsache, dass dieser Brauch nicht bloss in der Schweiz besteht, sondern über ganz Europa verbreitet war, vor allem in der Form alter Frühlingsbräuche. Der Wasserguss, bezw. das Untertauchen im Wasser findet sich schon im Altertum als Symbol der Reinigung. Es ist wohl anzunehmen, dass der genannte Brauch ursprünglich auch bei uns nicht eine eigentliche Strafe bedeutete, sondern vielmehr auch das äussere Zeichen der Reinigung des Sünders von seiner Untugend darstellte.

Wenn von den Knabenschaften, hier wie an anderen Orten, eine Art Volksjustiz ausgeübt wurde, oder noch ausgeübt wird, so verlangt dies unbedingt eine feste Organisation und eine Leitung. Bei der Villmerger Knabenschaft haben wir dieselbe als «Chilbigmeindrot» bereits kennen gelernt. In unserer Gegend ist die Organisation nirgends so intakt erhalten geblieben wie in Villmergen. Im ganzen Freiamt ist wohl kaum mehr eine Spur von einer solchen erhalten geblieben, obwohl anzunehmen ist, dass wohl früher in jeder Gemeinde eine solche Knabengesellschaft bestanden haben mag. Im Kanton Aargau ist eine ähnliche Organisation einzig aus *Klingnau* bekannt. Doch betätigt die dortige Knabengesellschaft sich hauptsächlich an den Fastnachtslustbarkeiten. Wie schon erwähnt, bestehen heute noch solche Knabenschaften vor allem im Kt. Graubünden und im St. Galler Oberland. Oft bilden sie dort auch heute noch die Feuerwehr, sorgen bei Kirchweihen und Hochzeiten für militärischen Pomp, bei Festlichkeiten und in der Fastnacht für Unterhaltung durch Bälle, Umzüge und Theater, gelegentlich übernehmen sie sogar den Kirchengesang.

In politisch bewegten Zeiten spielten sie früher auch als Partei eine hervorragende Rolle.

Eine weitere Eigentümlichkeit vieler Knabenschaften sind ihre oft engen Beziehungen zu kirchlichen Festen und Kulten, oft auch zu vorchristlichen Kultzeiten, wie die Fastnacht. Die früheren Statuten der Villmerger Knabengesellschaft enthalten ausdrücklich die Bestimmung: «Der neugewählte Chilbigemeinderat hat mit Annahme der Wahl zugleich die Pflicht auf sich genommen, für jeden verstorbenen Jüngling feierliche Begräbnis und Nachgedächtnis anzuordnen, den Sarg des Verstorbenen auf den Friedhof zu tragen, für einen gebührenden Kranz zu sorgen und sich's überhaupt angelegen zu sein, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.» (§ 12 der Verordnung vom Jahre 1880).

Dieser Vorschrift wurde wohl stets am besten nachgelebt. Von der ersten Seite des heute noch vorhandenen Protokolls (begonnen 1842) bis zur letzten Seite begegnen wir stets den Eintragungen, dass für im Dorf verstorbener Jünglinge «gekränzt» wurde und dass für den Betreffenden von allen Ledigen des Dorfes für Kränze und Messen «gesteuert» wurde. Die Chilbigesellschaft nimmt ferner auch am Leichenbegängnis offiziell mit der Fahne teil. Vier Mitglieder tragen den Sarg. Voraus trägt ein anderes Mitglied das Grabkreuz mit der sogen. «Sarke», einem ovalen Kästchen, das im Innern eine Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, nebst einem Spruch enthält. Darin zeigt die Knabenschaft hier wie anderswo auch eine gewisse Verwandtschaft mit den kirchlichen Bruderschaften des Mittelalters.

Bei den meisten Knabenschaften tritt auch ein gewisser militärischer Charakter in Erscheinung. Bei denjenigen von Zug, Bern, Stans und Rapperswil trat dieser, gestützt auf die Ueberlieferung kriegerischer Tätigkeit in früheren Zeiten, stark hervor. In der Tradition identifiziert sich die Zuger Gesellschaft sogar mit jener berüchtigten «Bande vom tollen Leben», die zur Fastnachtszeit 1477 mit dem «Saupanner»[1]) dem Wahrzeichen des «Grossen Rates», nach Genf zogen, um dort

[1]) Das „Saupanner" befindet sich heute im Zuger Altersmuseum.

die rückständige Brandschatzungssumme einzuziehen. In Graubünden beteiligen sich die Knabenschaften mit Säbel oder Gewehr an den Festlichkeiten und halten musterungsartige Umzüge ab. Man kann sich fragen, ob die Eigentümlichkeit des Villmerger «Chilbigmeindrot», hoch zu Ross, in alter Dragoneruniform am Kilbiumzug teilzunehmen, auch einen gewissen militärischen Charakter betonen soll. Auch der Besitz eines Banners deutet auf eine Art militärische Organisation hin.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die wesentlichen Merkmale aller Knabenschaften der Schweiz bei der «Gesellschaft der Knaben» von Villmergen mehr oder weniger deutlich in Erscheinung treten, wie Organisation und Statut, sittenpolizeiliche und sittenrichterliche Tätigkeit, ferner bei feierlichen Aufzügen ein gewisses Gepräge, sowie kultische Beteiligung.

Wollen wir die Frage nach dem ursprünglichen Zweck und der Entstehung der Kilbigesellschaft beantworten, so begegnen wir grossen Schwierigkeiten, da uns schriftliche Nachrichten, Protokolle und dergleichen von 1842 gänzlich fehlen. Somit sind wir ganz auf die Ueberlieferung angewiesen, die ihr ein Alter von mindestens 250 Jahren zuspricht. Ein Vergleich mit den übrigen Knabenschaften der Schweiz gibt uns einige sichere Anhaltspunkte über Alter und Entstehung dieser Organisationen. Dabei sind wir wohl berechtigt, diese auch für unsere Knabengesellschaft in Anspruch zu nehmen. Es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass eine Organisation, die früher sogar stark in das Privatleben unserer Vorfahren einzugreifen vermochte, vor erst 250 Jahren oder noch später einfach aus dem Nichts ins Leben gerufen werden konnte. Auch kann es kaum ein Zufall sein, dass die Satzungen unserer Chilbigesellschaft und ihre Bräuche so auffallende Aehnlichkeit mit denjenigen z. B. Graubündens aufweisen. Es ist dies vielmehr ein sicherer Beweis für ein ausserordentlich hohes Alter dieser Bräuche und Organisationen.

Der bekannte Basler Ethnologe Hoffmann-Krayer spricht von dem «uralten Institut der Knabenschaften, wie es sich un-

ter verschiedenen Namen und mit zahllosen kleinen Abweichungen in ganz Europa und bis ins vorchristliche Altertum nachweisen lässt.» Mit dem hohen Alter in Verbindung steht auch die weite Verbreitung. Vielerorts müssen sich die früheren straffen Organisationen schon bald gelockert haben oder sie haben sich vollständig aufgelöst. Bei der da und dort aufgetretenen Entartung und Ausartung ins Zügellose sind oft auch die Behörden zum Einschreiten gezwungen worden. So hob die Regierung von Neuenburg im Jahre 1801 sämtliche Knabenschaften des Kantons gänzlich auf. Aber auch da, wo keine Organisationen nachgewiesen werden können, begegnet man noch Spuren, die auf ihr früheres Dasein hindeuten. Abgesehen von den «Nachtbuben», die sich trotz ihres scheinbar regellosen Herumschwärmens, doch ganz bestimmten Regeln unterordnen, deren Nichtbeachtung ganz leicht mit einem kühlen Bade enden kann, begegnen wir auf dem Lande fast überall noch dem «Tanzmeister», «Spielmeister» oder «Kilbivorsteher», der an den Tanztagen das Tanzen zu überwachen hat, die Tanzgelder einzieht, für Ruhe und Ordnung sorgt, da und dort auch die Zuteilung der Mädchen an die Tänzer vornimmt. Also eine ganz ähnliche Aufgabe, wie sie unserem «Kilbivogt» zukommt. Auch das Recht des «Spannens bei Hochzeiten war ursprünglich ein ausschliessliches Recht der Knaben» und wird heute fast in der ganzen Schweiz noch von den Kindern in Nachahmung der Grossen geübt.

In den Stürmen der Staatsumwälzung von 1798 gingen mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft auch eine grosse Anzahl alter Bräuche und Einrichtungen unter, so auch die grossen Knabenschaftsorganisationen von Zug, Bern und Rapperswil und damit wohl auch Dutzende kleinere. Durch die damals eingeführte neue Gesetzgebung und Rechtsprechung und die fast gänzliche Umstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse wurden auch diejenigen Organisationen, die sich ins neue Jahrhundert hinein retten konnten, nach und nach geschwächt und ihren ursprünglichen Zwecken und Aufgaben entfremdet. Dass sie sich in gewissen Alpentälern bis in die Neuzeit hinein erhalten konnten, ist weniger merkwürdig,

als der Umstand, dass sich die Villmerger «Chilbigesellschaft» bis auf den heutigen Tag soviel von ursprünglicher Verfassung und Brauch erhalten hat. Wohl ist die neue Zeit nicht spurlos an ihr vorbeigegangen, manches ist der Vergessenheit anheimgefallen. Viele Bräuche sind auch ausgestorben oder den heutigen Verhältnissen angepasst worden. Immerhin ist noch manche alte Form erhalten geblieben, wenn auch oft ihr ursprünglicher Sinn und Inhalt vergessen ging.

Wer an volkskundlichen Erscheinungen Interesse hat, kann an der Villmerger «Chilbigesellschaft» nicht achtlos vorbeigehen. Er muss sich freuen, dass sich hier uraltes Volksgut noch so wohl erhalten hat. Ich möchte meine Arbeit mit den Worten schliessen, mit denen ein einstiger «Schreiber» seinen Bericht über die Kilbi beendiget: «Möge diese alte Sitte nicht erlöschen, sondern blühen, solange es fröhliche Burschen und Mädchen gibt.»

Villmergen, 20. Januar 1928.

E. Rothlin.